

Rechnungslegung & Prüfung

Nr. 2 | September 2025 | www.bdo.de

Gesetzgebung: Bevorstehende Änderungen im HGB

IFRS: Verbesserungspotenzial bei den Primary Statements

IDW: Fragen und Antworten
Going Concern und Insolvenz

Nachhaltigkeitsberichterstattung:
Aktueller Stand der Regulatorik und
Vorschlag der EFRAG für
Anpassungen an den ESRS

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Ausgabe des Newsletters **Rechnungslegung & Prüfung** informiert Sie über vielfältige Themen aus den Bereichen der Rechnungslegung sowie der Unternehmensberichterstattung im weiteren Sinne.

Zunächst machen wir Sie auf Neuerungen im Zusammenhang mit der nationalen Rechnungslegung aufmerksam. Das Gesetz zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive, das als Regierungsentwurf am 3. September veröffentlicht wurde, sieht nämlich abseits der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch Änderungen im HGB zur Rechnungslegung vor.

Zur IFRS-Rechnungslegung haben wir sehr praktische Ratschläge für Sie vorbereitet. Wir zeigen Verbesserungspotenziale in den Primary Financial Statements auf, und zwar solche, bei denen wir häufig Unzulänglichkeiten feststellen, die ebenso häufig leicht vermeidbar wären.

Aus der Facharbeit des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. haben wir für diese Ausgabe einen Fragen- und Antworten-Katalog ausgewählt, der praktische Fragestellungen rund um die Prämisse der Unternehmensfortführung und die Insolvenz adressiert.

Der Newsletter schließt mit aktuellen Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es erwartet Sie ein Überblick über aktuelle Entwicklungen und insbesondere die Vorschläge der European Financial Reporting Advisory Group zur Überarbeitung der ESRS (European Sustainability Reporting Standards).

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Ihr Team der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Über BDO

BDO zählt mit über 3 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 28 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 120.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 166 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation.

Inhaltsverzeichnis

1. Nationale Rechnungslegung	3
Bevorstehende Gesetzesänderungen zur handelsrechtlichen Rechnungslegung nach dem CSRD-UG (RegE 2025)	3
2. Internationale Rechnungslegung	8
Verbesserungspotenzial in den IFRS Primary Statements - Dauerbrenner und Quick Wins	8
3. Prüfung.....	11
IDW veröffentlicht „Fragen und Antworten: Going Concern und Insolvenz“	11
4. Nachhaltigkeitsberichterstattung	19
Aktueller Stand der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU und Deutschland	19

1. Nationale Rechnungslegung

Bevorstehende Gesetzesänderungen zur handelsrechtlichen Rechnungslegung nach dem CSRD-UG (RegE 2025)



Dr. Niels Henckel
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Partner, Technical Accounting Center of Excellence
Tel.: +49 211 1371 494
niels.henckel@bdo.de

Aktueller Anlass

Am 3.9.2025 wurde der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht, was den zweiten Schritt des laufenden Gesetzgebungsverfahrens markiert. Die darin vorgesehenen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind Gegenstand eines weiteren Beitrags in der nächsten Ausgabe dieses Newsletters. Dieser Beitrag befasst sich mit denjenigen Regelungen zur nationalen Rechnungslegung, die der Gesetzgeber ebenfalls mit diesem Gesetz zu ändern beabsichtigt.

§ 245 HGB-E: Unterzeichnung des Jahresabschlusses

In der noch geltenden Fassung des Gesetzes heißt es im § 245 Satz 1 HGB, dass der Jahresabschluss vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen ist. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung kam bereits vor einigen Jahren die Frage auf, ob nicht die eigenhändige Unterschrift durch eine Unterschrift in elektronischer Form ersetzt werden darf. Losgelöst von der Rechnungslegung hat der Gesetzgeber in §§ 126, 126a BGB die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen. Mit Blick auf die Rechnungslegung bestand jedoch bis zu diesem Gesetzesentwurf Rechtsunsicherheit, ob diese Regelungen des BGB auch handelsrechtlich Wirkung entfalten, ob die Unterschrift i.S.d. § 245 HGB in Form der elektronischen Signatur geleistet werden darf.

Wir haben uns bereits vor einigen Jahren zunächst in einem Aufsatz¹, später im NWB Kommentar² mit dieser Frage auseinandergesetzt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die elektronische Form auch handelsrechtlich adäquat ist. Eine der aktuellsten Publikationen, nämlich der Anzinger/Oser/Schlotter, 7. Aufl.³, also die Nachfolgeauflage zum ADS, 6. Aufl., behält demgegenüber die althergebrachte Meinung bei, dass es unter dem Jahresabschluss einer eigenhändigen Unterschrift bedarf.

Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes sieht nun wie bereits die Gesetzesentwürfe aus dem Jahr 2024 vor, dass der Wortlaut des § 245 HGB „schriftlich aufzustellen“ heißen wird. Das bedeutet, dass die elektronische Form gewählt werden darf. Noch interessanter dazu ist die Gesetzesbegründung: Aus dieser ergibt sich, dass die Gesetzesänderung klarstellenden Charakter haben soll. Damit bestätigt die Gesetzesbegründung also die Auffassung, die wir hier schon seit einigen Jahren vertreten haben.

Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass der aufgestellte, also nicht erst der festgestellte, Jahresabschluss in der beschriebenen Weise zu unterzeichnen ist.

§§ 264, 289, 289h HGB-E: „Bilanzeid“, „Lageberichtseid“, §§ 297, 315, 315f HGB-E: „Konzernbilanzeid“, „Konzernlageberichtseid“

Die §§ 264 Abs. 2 Satz 3, 289 Abs. 1 Satz 5 HGB sollen nach dem Gesetzesentwurf aufgehoben werden. Hinter diesen Vorschriften verbergen sich diejenigen Regelungen, die „prüferumgangssprachlich“ häufig als Bilanzeid oder als Lageberichtseid bezeichnet werden. Tatsächlich werden diese Eide jedoch nicht „abgeschafft“, sondern

¹ Henckel, StuB 2021, S. 249.

² Hoffmann/Lüdenbach, NWB Komm. Bilanzierung, 14. Aufl., § 245 Rz. 17.

³ § 245 Rz. 28.

die dahinterstehenden Rechtsvorschriften „ziehen“ innerhalb des Gesetzes - im systematischen Sinne - lediglich „um“ und finden sich künftig in § 289h HGB-E. Der Lageberichtseid wird um eine Versicherung hinsichtlich des Nachhaltigkeitsberichts inhaltlich erweitert.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, damit die Rechtsgrundlagen für diese Eide gesetzessystematisch an einer Stelle zusammenzuführen. Und dies vollzieht der Gesetzgeber nicht lediglich mit Blick auf den Jahresabschluss und den Lagebericht, sondern ändert synchron auch die korrespondierenden Vorschriften für den Konzernabschluss und für den Konzernlagebericht. Das bedeutet, dass auch die Rechtsgrundlagen für den sogenannten Konzernbilanz und für den Konzernlagebericht in einem neuen § 315f HGB-E zusammengeführt werden. Auch der Konzernlageberichtseid wird um eine Versicherung hinsichtlich des Konzernnachhaltigkeitsberichts inhaltlich erweitert.

All dies war so bereits in dem Gesetzesentwurf der ehemaligen Bundesregierung aus dem Jahr 2024 vorgesehen.

Änderung eines Tatbestandsmerkmals des § 264 Abs. 3 HGB

Bei § 264 Abs. 3 HGB handelt es sich um eine Vorschrift, die einer Tochter-Kapitalgesellschaft unter mehreren Voraussetzungen bestimmte Erleichterungen gewährt, so bspw. eine Befreiung von der Abschlussprüfung. Die aktuell vorgesehene Änderung betrifft die Tatbestandsvoraussetzung nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HGB. Nüchtern betrachtet ist es „nur“ eine Aktualisierung der Verweise auf Unionsrechtsakte, mit denen der Konzernabschluss und Konzernlagebericht des übergeordneten Mutterunternehmens in Einklang stehen muss, damit er seinem Tochterunternehmen die begehrten Befreiungen vermitteln kann.

Gegenüber den Entwurfsfassungen aus dem Jahr 2024 wurden auch diese Verweise aktualisiert auf den aktuellen Stand der europäischen Rechtsgrundlagen. Auch die Art der Formulierung dieser Verweise unterscheidet sich von den „alten“ Gesetzesentwürfen, denn sie wurden nunmehr in Umsetzung der überarbeiteten 4. Aufl. des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des BMJV formuliert.

Die Bedeutung dieser Änderung besteht darin, dass die Inanspruchnahme der Privilegien durch ein Tochterunternehmen künftig erfordert, dass die Rechnungslegung und auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung des übergeordneten Mutterunternehmens den Anforderungen der CSRD, umgesetzt in das jeweils nationale Recht, entspricht.

§ 267 HGB-E: Umschreibung der Größenklassen

§ 267 HGB enthält bereits bisher die Fiktion, wonach eine Kapitalgesellschaft, die i.S.d. § 264d HGB kapitalmarktorientiert ist, stets als groß gilt, d.h. ungeachtet dessen, ob sie bei Betrachtung der Schwellenwerte als große Gesellschaft einzustufen wäre.

Jetzt wird Satz 2 in § 267 Abs. 3 HGB-E, wie schon in der letzten Legislaturperiode geplant, umformuliert. Demnächst soll es heißen: Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB ist, gilt als große Kapitalgesellschaft, „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“.

Unverändert bleibt also, dass es sich hierbei um eine gesetzliche Fiktion handelt. Durch die Umformulierung und den neuen Nebensatz, der mit „soweit“ beginnt, ändert sich nun aber, dass zukünftig Ausnahmen von dieser Fiktion erlaubt sind.

Diese Gesetzesänderung war deswegen notwendig, weil der Gesetzgeber grundsätzlich auch alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichten wollte, aber eben mit Ausnahme der Kleinstkapitalgesellschaften. Eine Gesellschaft, die die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft erfüllt, aber kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB ist, galt nach bisheriger Rechtslage aufgrund der Fiktion als große Kapitalgesellschaft und wäre demzufolge auch nachhaltigkeitsberichtspflichtig gewesen. Durch diesen „soweit-Einschub“ hat der Gesetzgeber jetzt die Möglichkeit geschaffen, die kapitalmarktorientierte Kleinstkapitalgesellschaft von der Nachhaltigkeitsberichterstattung auszunehmen.

§ 288 HGB: Erleichterungen für mittelgroße Gesellschaften hinsichtlich § 285 Nr. 17 HGB (Gesamthonorar des Abschlussprüfers)

Die Anhangangabe zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers ist in § 285 Nr. 17 HGB geregelt. Für mittelgroße Kapitalgesellschaften sieht § 288 HGB Erleichterungen vor. Im Anhang einer solchen Gesellschaft darf das Gesamthonorar des Abschlussprüfers weggelassen werden, musste aber der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung übermittelt werden. Bekanntlich ist der Gesetzgeber bestrebt, der Digitalisierung Vor-schub zu leisten. Demnächst darf die Wirtschaftsprüferkammer ihr Ersuchen auf Mitteilung des Gesamthonorars des Abschlussprüfers auch in Textform i.S.d. § 126b BGB übermitteln.

§§ 289, 315 HGB-E: Ausnahme für nachhaltigkeitsberichtspflichtige Gesellschaften

Auch die gesetzlichen Vorschriften zur Lageberichterstattung werden demnächst voraussichtlich geändert, und zwar in einer Weise, die den Entwürfen aus dem Jahr 2024 entspricht.

Im Wirtschaftsbericht des Lageberichts haben große Kapitalgesellschaften auch die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage einzubeziehen und unter Bezugnahme auf dem Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Eine ganz ähnliche Regelung enthält für den Konzernlagebericht der § 315 Abs. 3 Satz 1 HGB. Hinter dem Begriff, der in diesen gesetzlichen Vorschriften genannten nicht finanziellen Leistungsindikatoren können sich bspw. Umwelt- oder Arbeitnehmerbelange verbergen.

Unternehmen und Konzerne, die bislang verpflichtet waren, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im (Konzern-)Lagebericht zu berichten, müssen dies künftig im allgemeinen Teil des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts nicht mehr, wenn sie einen gesetzeskonformen Nachhaltigkeitsbericht bzw. Konzern-Nachhaltigkeitsbericht aufstellen. Die Gefahr unnötiger Doppelangaben ist damit beseitigt.

§§ 289, 315 HGB-E: immaterielle Ressourcen, von denen das Geschäftsmodell abhängt

Darüber hinaus bekommt § 289 HGB-E auch einen neuen Absatz 3a. Dies stellt eine wichtige materielle Änderung dar. Die neue Angabepflicht betrifft zum einen große Kapitalgesellschaften, große haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB und außerdem kapitalmarktorientierte mittelgroße oder kleine Kapitalgesellschaften bzw. haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, nicht aber kapitalmarktorientierte Kleinstkapitalgesellschaften oder haftungsbeschränkte Kleinstpersonenhandelsgesellschaften.

Die eben genannten Betroffenen haben demnächst im Lagebericht „die wichtigsten immateriellen Ressourcen anzugeben“. Gemeint sind damit solche Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen. Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen.

Eine inhaltsgleiche neue Angabe-Verpflichtung fügt der Gesetzgeber auch in § 315 HGB-E ein. Der Anwendungsbereich erstreckt sich erstens auf solche Mutterunternehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nach § 293 HGB nicht vorliegen. Zweitens gilt das auch für ein Mutterunternehmen selbst oder ein einbezogenes Unternehmen, wenn eines davon kapitalmarktorientiert ist, aber kein Kleinstunternehmen.

Der Wortlaut des Gesetzesentwurfs weicht an beiden Stellen partiell von dem Wortlaut, den die Entwürfe aus dem Jahr 2024 enthielten, ab. Der Text wird dadurch verständlicher, ohne dass materielle Änderungen beabsichtigt sind.

Hinter diesen Gesetzesänderungen steckt eine europarechtliche Vorgabe. Dem europäischen Richtliniengeber war es wichtig, dass den Anlegern ein besseres Verständnis für nicht physische Werttreiber vermittelt wird. Beispiele für Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft beziehungsweise des Konzerns grundlegend abhängt, sind:

- ▶ Fähigkeiten oder Erfahrungen der Arbeitnehmer,
- ▶ Loyalität der Arbeitnehmer gegenüber der Gesellschaft
- ▶ Motivation der Arbeitnehmer zur Verbesserung von Prozessen
- ▶ Qualität der Beziehungen zwischen der Kapitalgesellschaft und ihren Interessenträgern einschließlich Kunden, Lieferanten und lokalen Gemeinschaften.

Das Deutsche Rechnungslegung Standards Committee (DRSC) hatte im Rahmen des abgebrochenen Gesetzgebungsverfahrens Pläne, zur Konkretisierung dieser Angabepflicht beizutragen, und wird diese nunmehr weiterverfolgen.

§§ 289f, 315d HGB-E: (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung

Ein inhaltlicher Aspekt der Erklärung bzw. Konzernerklärung zur Unternehmensführung ist das Diversitätskonzept des Unternehmens oder Konzerns. In diesem Sachzusammenhang muss bisher unter anderem auch auf die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans eingegangen werden. Mit Blick auf diese Zusammensetzung ist das Geschlecht eines von mehreren Merkmalen, die beispielhaft aufgeführt wurden. Der Gesetzeswortlaut wird in Übereinstimmung mit dem im Gesetzgebungsverfahren des Jahres 2024 verfolgten Plänen voraussichtlich dahingehend umformuliert werden, dass das Geschlecht jetzt nicht mehr nur ein beispielhaftes Merkmal darstellen wird, sondern dass stets auf die geschlechtsspezifische Zusammensetzung des Aufsichtsorgans einzugehen sein wird.

Die Angaben zum Diversitätskonzept können künftig mit befreiender Wirkung im (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden, entfallen damit in der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung. Dahinter steckt die Idee, dass der Gesetzgeber die berichtenden Unternehmen oder Konzerne von Doppelangaben entlasten wollte.

§§ 289g, 315e HGB-E: ESEF-Format

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird nach den bevorstehenden Gesetzesänderungen nicht mehr als eigenständiger, separater, nicht-finanzieller Bericht zulässig sein, sondern ist vielmehr zwingend Bestandteil des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts. Solche Unternehmen oder Konzerne, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, haben künftig ihren gesamten (Konzern-)Lagebericht im ESEF-Format aufzustellen. Die Pflicht zur Auszeichnung („Tagging“) beschränkt sich dabei auf den (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht (§§ 289g, 315e HGB-E).

§§ 291, 292 HGB-E: Befreiungen für Teilkonzerne

Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines übergeordneten Mutterunternehmens ist, darf unter bestimmten Voraussetzungen auf eigene Teilkonzern-Rechnungslegung verzichten (nach dem Tannenbaumprinzip in der Konzernrechnungslegung, §§ 291, 292 HGB). Eine ähnliche Regelung werden voraussichtlich die neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung enthalten.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines (Teil-)Konzernabschlusses und des finanziellen Teils des (Teil-)Konzernlageberichts wird allerdings von der Befreiung von der Aufstellung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts gesetzessystematisch „entkoppelt“. In der Folge ist es möglich, dass ein Mutterunternehmen von der Konzernrechnungslegung inkl. Konzernlageberichterstattung („finanzieller Teil“) befreit ist, aber nicht von der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung. Es gibt dabei weder „Automatismen“ noch eine „Maßgeblichkeit“.

Erstanwendungsregelungen

Die Neuregelungen zur Unterzeichnung des Abschlusses und zu den „Eiden“ sollen am Tag nach der Verkündung des CSRD-Umsetzungsgesetzes im Bundesgesetzblatt gelten. Die ESEF-Format- und „Tagging“-Vorgaben sind erstmals auf den (Konzern-)Lagebericht für ein nach dem 31.12.2025 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden. Die Neuregelungen zur Versicherung der gesetzlichen Vertreter gelten ab dem Tag nach der Verkündung des CSRD-Umsetzungsgesetzes im Bundesgesetzblatt mit Ausnahme der inhaltlichen Erweiterung des (Konzern-)Lageberichtseids um die Versicherung hinsichtlich des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts. Für diese gelten die zeitlich gestaffelten Erstanwendungsregelungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Erstanwendung aller übrigen Neuregelungen folgt der zeitlich gestaffelten Erstanwendung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung:

Vorschrift	Anwendungsbereich	Erstanwendung
§ 289 Abs. 3, 3a HGB, § 289f Abs. 2 Nr. 6, Abs. 5 HGB, § 289h Abs. 2 Satz 2 HGB	Einzelrechnungslegung von i.S.d. § 267 HGB großen Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 HGB) mit jahresdurchschnittlich > 500 Arbeitnehmer	für nach dem 31.12.2024 beginnende Gj.
	Einzelrechnungslegung von i.S.d. § 267 HGB großen Unternehmen	für nach dem 31.12.2026 beginnende Gj.
	Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen	für nach dem 31.12.2026 beginnende Gj.
	Alle anderen	für nach dem 31.12.2027 beginnende Gj.
§ 291 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB, § 292 Abs. 1 HGB, § 294 Abs. 3 HGB, § 315 Abs. 3 und 3a HGB	Konzernrechnungslegung nicht i.S.d. § 293 HGB befreiten Mutterunternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 HGB) mit jahresdurchschnittlich konzernweit > 500 Arbeitnehmer	für nach dem 31.12.2024 beginnende Gj.
	Konzernrechnungslegung nicht i.S.d. § 293 HGB befreiten Mutterunternehmen	für nach dem 31.12.2026 beginnende Gj.
	Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen	für nach dem 31.12.2026 beginnende Gj.

Resümee

Mit der Lagebericht-/Konzernlageberichtangabe zu immateriellen Ressourcen, von denen das Geschäftsmodell abhängt, dem im ESEF-Format aufzustellenden und auszuzeichnenden Lagebericht/Konzernlagebericht und mit der gesetzlich ermöglichten Ausnahme von der Fiktion, dass eine kapitalmarktorientierte Gesellschaft automatisch groß ist, sind drei wesentliche materielle Änderungen zur gegenwärtigen Rechtslage vorgesehen. Ansonsten haben die Änderungen vor allem klarstellenden oder redaktionellen Charakter. Die Veränderungen zu den Gesetzesentwürfen aus dem Jahr 2024 sind insgesamt sehr überschaubar.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2. Internationale Rechnungslegung

Verbesserungspotenzial in den IFRS Primary Statements - Dauerbrenner und Quick Wins



Dr. Robert Walter

Partner

Technical Accounting Center of Excellence

Tel.: +49 89 76906-6262

robert.walter@bdo.de

Grundsätzliche Beobachtungen

Die Erstellung und Prüfung von IFRS-Abschlüssen halten eine ganze Reihe inhaltlicher, fachlicher und auch redaktionell-formeller Herausforderungen für die involvierten Parteien bereit. Diese reichen von der erforderlichen Informations-Vollständigkeit über Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisfragen in den so genannten „primary financial statements“ bis hin zur Konsistenz dieser Informationen mit den nach IFRS geforderten Angaben im Anhang („notes“). Aus diesen Komplexitäten können mitunter wesentliche Risiken für Ersteller sowie die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und deren Engagement-Teams resultieren. Die nachfolgend geschilderten Sachverhalte dienen der beispielhaften Erläuterung dieser Herausforderungen, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Speziell bei Unternehmen, die nicht über eine größere Rechnungswesen-Abteilung verfügen, ist mangelnde Informations-Übersichtlichkeit und Vollständigkeit ein oft wiederkehrendes Thema. Fehlen in zeitlicher Nähe zum Aufstellungs- bzw. Testatsdatum etwa noch wichtige Berichts- beziehungsweise Vorjahreszahlen, so muss die erforderliche Komplettierung und deren Prüfung unter für alle Parteien signifikantem Zeitdruck erfolgen, was ggf. die Fehleranfälligkeit des „Endprodukts“ erhöhen kann.

Da die IFRS dem Grundsatz der „Entscheidungsnützlichkeit“ („decision usefulness“) unterliegen, ist außerdem eine fachlich korrekte Sprache im gesamten Abschluss sowie eine einheitliche (auch zwischen den verschiedenen Abschlussbestandteilen konsistente) Verwendung feststehender Termini unabdingbar. Die Verwendung unternehmensspezifischer Begriffe und Abkürzungen, ohne dass diese für externe Abschlusslesende hinreichend erläutert würden, erschwert hingegen die Nachvollziehbarkeit signifikant.

Eine besondere Herausforderung besteht, wenn Unternehmen mehrere Abschluss-Versionen in jeweils unterschiedlichen Sprachen veröffentlichen, etwa auf Deutsch und auf Englisch. Auch wenn Unternehmen i.d.R. darauf hinweisen, welche sprachliche Version im Zweifelsfall rechtlich ausschlaggebend ist und fremdsprachliche Übersetzungen offen als nicht bindende, so genannte „convenience translations“ gekennzeichnet werden, sollte dennoch auf eine 1:1-Abstimmbarkeit der zweitsprachlichen Version zum Original geachtet werden, da grobe Übersetzungsfehler bzw. offensichtlich falsche Darstellungen in einer (auch der „convenience“-) Fassung unbedeutende Rückschlüsse auf die Qualität des Aufstellungs- bzw. Prüfungsprozesses zulassen.

Primäre Abschlussbestandteile

In der Bilanz, der Gesamtergebnis-, Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung („primary financial statements“) fallen vereinzelt so genannte **Leerposten** auf. Hierunter versteht man Posten, die in keiner der berichteten Perioden Beträge ausweisen. Wenn zum Beispiel weder im Berichts- noch im dargestellten Vergleichsjahr nicht-beherrschende Anteile am Konzern beteiligt waren, oder aber die Bilanzierung von Sachanlagen und abnutzbaren immateriellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und nicht nach der (erfolgsneutralen) Neubewertungsmethode erfolgte, ist u.E. im Sinne der Informationsnützlichkeit auf einen Ausweis entsprechender Eigenkapital-Posten zu verzichten und sind nicht etwa Leerposten darzustellen.

Andererseits darf in der **Gesamtergebnisrechnung** („statement of comprehensive income“) auf die Pflichtangabe, welche Posten zukünftig erfolgswirksam „recycled“ werden und welche nicht, nicht verzichtet werden, auch wenn im Unternehmen nur die eine oder die andere Postenart vorkommt.

In der Praxis kommt es außerdem vor, dass in der **Gewinn- und Verlustrechnung** Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen auch bei Verwendung des Umsatzkostenverfahrens in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden. Dies entspricht nicht der IFRS-Konvention, solche Posten den ursprünglichen Aufwandsarten wieder gutzuschreiben. Ebenso ist es grundsätzlich nicht IFRS-konform, Personalaufwendungen im Zusammenhang mit Restrukturierungen bei Verwendung des Umsatzkostenverfahrens nicht den Funktionskosten (Umsatz-, Vertriebs- und Verwaltungskosten) zuzuweisen, sondern den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Diese Vorgehensweise ist in der Praxis zwar nicht unüblich. Geschieht dies allerdings, ohne dass im Anhang zumindest darauf hingewiesen wird, birgt dies aufgrund der potenziellen Verzerrung kapitalmarktrelevanter Ergebnisgrößen (bspw. Bruttoergebnis und Brutto-Marge) ein nicht unwesentliches Enforcement-Risiko. Zumal eine „undue-cost-and-effort“-Ausnahme bei modernen Reporting-Systemen kaum gelten dürfte.

Anhang (allgemeiner Teil)

Im „narrativen Teil“ des Anhangs beschränkt sich die Praxis oftmals darauf, die zugrundeliegenden IFRS-Rechnungslegungs-Standards lediglich 1:1 wiederzugeben, ohne dass deren (ggf., aber nicht zwingend vorhandene) Relevanz für das Unternehmen erläutert wird. Dieser „**Accounting-Policies**“-Teil des Anhangs („**Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**“) erweckt daher oftmals den Eindruck, als empfänden ihn die Ersteller lediglich als lästige „Compliance-Übung“. Hier greift u.E. der Grundsatz „Weniger, dafür präziser und unternehmensrelevant, ist mehr“. So banal das klingen mag: Für das berichtende Unternehmen wesentlichere Sachverhalte bedürfen ausführlicherer Angaben als unwesentlichere. Das gilt auch bzw. besonders für die Angaben zu **Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Unsicherheiten nach IAS 1**.

Die Angaben zu den **im Berichtsjahr neu bzw. noch nicht angewendeten Standards und Interpretation sowie die relevanten Agenda-Entscheidungen des IFRS IC** sind in der Praxis oftmals mit Bezug auf letztere unvollständig. Im Juli 2024 hat bspw. das IFRS-IC eine endgültige Agenda-Entscheidung zu IFRS 8.23 veröffentlicht, nach der wesentliche Aufwands- und Ertrags-Posten, die in die Management-relevanten Segment-Performance-Größe einfließen, im Anhang gesondert anzugeben sind. Da Agenda-Entscheidungen mit Veröffentlichung anwendbar sind (der Standardsetter geht aber davon aus, dass die Umsetzung innerhalb eines „angemessenen Zeitraums“ erfolgen soll, also i.d.R. nicht länger als ein halbes Jahr auf sich warten lassen sollte), sind abschlussrelevante Agenda-Entscheidungen, auch aus Enforcement-Gesichtspunkten, zwingend im Anhang anzugeben.

Anhang: Angaben zu einzelnen Abschlussposten

Auch im „Zahlenteil“ des Anhangs, also bei den Angaben zu individuellen Abschlussposten, gibt es Verbesserungspotenzial. Ein zentrales, weil (wiederkehrendes) Enforcement-Fokus-Thema sind die Angaben zu **Werthaltigkeitsprüfungen nicht-finanzieller Vermögenswerte sowie die dazugehörigen Anhangangaben nach IAS 36**. In der Praxis ist eine Konzentration auf die Geschäfts- oder Firmenwerte („Goodwill“) erkennbar, auch dann, wenn diese im Verhältnis zu anderen IAS-36-relevanten Vermögenswerten wie bspw. zu selbsterstellten immateriellen Vermögenswerten (etwa aktivierten Entwicklungskosten), signifikant weniger wesentlich sind. Es sollte daher auf angemessene Konsistenz zwischen der praktischen / betraglichen Relevanz der zugrundeliegenden Sachverhalte für das berichtende Unternehmen und dem Umfang der entsprechenden Anhangangaben geachtet werden.

Speziell bei den Angaben zum **Goodwill-Impairment-Test** sind die Erläuterungen zur Ableitung der zugrundeliegenden Annahmen häufig wenig aussagekräftig und die Angaben werden auf allgemeine bzw. Tendenzaussagen beschränkt. Ebenso fehlen teilweise auch für **eindeutig** ergebnis- und cashflow-schwache zahlungsmittelgenerierende Einheiten die nach IAS 36 eigentlich verpflichtenden Sensitivitätsanalysen, obwohl dies im entsprechenden Unternehmenskontext eigentlich naheliegend wäre, ohne dass sich im Abschluss eine Begründung hierfür

ableiten ließe. Dies stellt u.E. einen signifikanten Angriffspunkt für die BaFin dar und kann, sollte die Unterlassung nicht ausreichend mit Nachweisen untermauert sein, ein Grundstein für spätere Fehlerfeststellungen einschließlich berufsrechtlicher Konsequenzen für die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sein. Hier empfiehlt sich eine proaktive und „rollierende“ Dokumentation, um für potenzielle Enforcement-Prüfungen auch im Fall ggf. signifikanter Personalfluktuationen beim Ersteller bzw. beim Wirtschaftsprüfer jederzeit gewappnet zu sein („Enforcement readiness“).

Bei bestimmten zahlenmäßigen **Anhangangaben** kommt es mitunter zur Verschleierung wesentlicher Informationen durch überzogene **Aggregation**: Bei „sonstigen“ Bilanz- und Ergebnis-Posten kommt es gelegentlich vor, dass die Restposten „Übrige“ einen unverhältnismäßig hohen Prozentsatz darstellen, ohne dass nachvollziehbar wäre, ob es sich hier tatsächlich um individuell unwesentliche, nicht weiter disaggregierbare Posten handelt.

Bei den Angaben zu den **Umsatzerlösen nach IFRS 15** fehlt teilweise die von der ESMA als Prüfungsschwerpunkt festgelegte Überleitung des Auftragsbestands gemäß IFRS 15.120. Bei den Angaben zu **latenten Steuern nach IAS 12** ist die Begründung, warum trotz einer Verlusthistorie des Unternehmens bzw. des Konzerns, aktive latente Steuern auf Verlustvorträge erfasst wurden, wenn vorhanden, für den außenstehenden Abschlussnutzer nicht ausreichend nachvollziehbar. Auch die gemäß **IFRS 12** geforderten aggregierten **Finanzdaten individuell unwesentlicher At-Equity-Beteiligungen**, wenn diese Unternehmen zusammen einen für den Konzern wesentlichen Umfang haben, werden in der Praxis mitunter vernachlässigt.

Darüber hinaus bieten die Angaben zu **Finanzinstrumenten nach IFRS 7** Verbesserungspotenzial:

- ▶ Bei den Angaben zu **Buch- und beizulegenden Zeitwerten von Finanzinstrumenten** fällt auf, dass gerade bei langfristigen, zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten, verzinslichen Verbindlichkeiten entweder keine beizulegenden Zeitwerte genannt werden oder aber die Buchwerte den beizulegenden Zeitwerten entsprechen. Da die Buchwerte durch Diskontierung mit dem Effektivzins ermittelt werden, die beizulegenden Zeitwerte durch Diskontierung der ausstehenden Cashflows mit dem aktuellen Marktzinssatz, sollte dies eigentlich nicht vorkommen.
- ▶ Außerdem verlangt IFRS 7 Angaben zur **Saldierung von Finanzinstrumenten**. Eignen sich Saldierungsvereinbarungen, etwa bei „Master-Netting-Agreements“ für Derivate, nicht zur Saldierung in der Bilanz, so sind im Anhang doch verpflichtend saldierte Angaben zu machen.

Schließlich sind auch die nach **IAS 1.134ff** vorgeschriebenen Angaben zum **Kapitalmanagement** manchmal eher rudimentär, speziell bezüglich quantitativer Angaben über die im Rahmen des Kapitalmanagements verwendeten Parametern und Maßgrößen.

Fazit

Wie vorhergehend dargestellt, besteht bei allen Abschlussbestandteilen, speziell aber bei den Angaben im Anhang, mitunter nicht unwesentliches Verbesserungspotenzial, sowohl was die Vollständigkeit, die Relevanz, aber auch den eigentlichen Inhalt und die Konsistenz angeht. Fehlerhafte bzw. unvollständige Abschlussinformationen ziehen für die Ersteller potenzielle Enforcement-Risiken in Form von BaFin-Fehlerfeststellungen nach sich, denen für die Wirtschaftsprüfer ggf. berufsrechtliche Konsequenzen durch WPK und APAS nachgelagert sind.

Daher ist zu empfehlen, die Abschlusserstellung und -prüfung proaktiver zu gestalten. Wo immer möglich, sollten Spezialisten von IFRS-Grundsatzabteilungen des Wirtschaftsprüfers bereits frühzeitig einbezogen werden, um Reporting-Risiken frühzeitig zu identifizieren und noch vor der eigentlich „heißen Phase“ adressieren zu können. Ein erster Check der Abschluss- bzw. speziell Anhangs-Qualität durch seniores Personal sowohl auf Unternehmens- als auch auf Prüferseite sollte bereits signifikant vor dem eigentlichen Abschluss-Stichtag erfolgen, ggf. durch Erstellung eines Probeabschlusses einschließlich Anhang („Dry-Run“) und Abarbeitung einer entsprechenden Anhangs-Checkliste. Dies kann signifikant zur Qualitätsverbesserung bei Erstellung und Prüfung beitragen und in der „heißen Phase“ zur Entlastung beitragen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3. Prüfung

IDW veröffentlicht „Fragen und Antworten: Going Concern und Insolvenz“



Daniel Kossakowski

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Senior Manager, National Office Audit & Assurance (NOA)
Tel.: +49 40 30293-474
daniel.kossakowski@bdo.de

Aktueller Anlass

Vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage vieler Unternehmen und der steigenden Zahl von Unternehmensinsolvenzen sehen sich auch Abschlussprüfer mit Fragen

- ▶ zur Beurteilung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und
- ▶ zu Hinweispflichten im Zusammenhang mit einer möglichen Insolvenzreife

des Mandanten ausgesetzt. Daher hat das IDW am 07.05.2025 auf der IDW Website das Papier „Fragen und Antworten: Going Concern und Insolvenz“ zur Verfügung gestellt, das sich zur handelsrechtlichen Fortführungsannahme („Going Concern“) und zum Insolvenzrecht äußert („Papier“). Es „*bietet Klarstellungen zu häufigen Praxisfragen im Zusammenhang mit der Aufstellung, Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen*“.

In Heft 6/2025 der Zeitschrift IDW Life wurde auf diese Veröffentlichung hingewiesen und die Fundstelle des Papiers angegeben. Nachfolgend gehen wir auf ausgewählte Fragestellungen und ihre Beantwortung durch das IDW ein. Von der Vorstellung der in dem Papier behandelten Themen

- ▶ „Insolvenzrechtliche Pflichten des gesetzlichen Vertreters“ und
- ▶ „Welche Besonderheiten sind bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zu beachten?“

wird hier abgesehen, es sei aber auf die Ausführungen verwiesen.

Handelsrechtliche Fortführungsannahme - zu beachtende Grundsätze

Das Papier betont die Grundnorm bei der Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses; danach ist selbst bei bedeutsamen Zweifeln an der Überlebensfähigkeit eines Unternehmens unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren. Etwas anderes ergibt sich erst dann, wenn es „objektiv fehlerhaft wäre, von der Aufrechterhaltung der Unternehmenstätigkeit auszugehen“. Tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten müssten sich im Prognosehorizont derart konkretisieren, dass die gesetzlichen Vertreter

- ▶ gezwungen sind oder
- ▶ bereits entschieden haben,

das gesamte Unternehmen zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit (auch: Geschäftstätigkeit) einzustellen. „Nur in diesem Fall müssen die in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenstände entsprechend ihrem dann bestehenden Verwendungszweck zu Liquidationswerten bewertet werden.“

Das Papier erinnert daran, dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung ihres Abschlusses eine Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit vornehmen müssen. Eine solche Einschätzung können die gesetzlichen Vertreter ohne eine detaillierte Analyse vornehmen, wenn (sog. „Schönwetterkriterien“) das Unternehmen

- ▶ in der Vergangenheit nachhaltig Gewinne erzielt hat,
- ▶ leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann und
- ▶ keine bilanzielle Überschuldung droht.

Das Papier weist darauf hin, dass es aus § 1 StaRUG eine allgemeine Pflicht zur Beobachtung der wirtschaftlichen Lage gibt.

Handelsrechtliche Fortführungsannahme - Beginn und Dauer des Prognosezeitraums

Bei der Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit haben die gesetzlichen Vertreter einen „überschaubaren Zeitraum“ zugrunde zu legen, wobei sich ein solcher auf mindestens „12 Monate ab Abschlussstichtag“ erstreckt. Bei besonderen Umständen des Einzelfalls (z.B. bei langfristiger Auftragsfertigung) können längere Zeiträume in Betracht kommen. Der 12-Monatszeitraum beginnt im Regelfall am Abschlussstichtag.

Wenn keine „Ereignisse oder Gegebenheiten“ festgestellt wurden, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, reicht ein Prognosehorizont von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag i.d.R. aus. Gleiches gilt, wenn die gesetzlichen Vertreter darlegen können, dass eine wesentliche Unsicherheit nicht besteht. Eine Ausdehnung des Prognosezeitraums über 12 Monate nach dem Abschlussstichtag hinaus erachtet das Papier im Falle einer bedeutsamen Verzögerung bei der Aufstellung des Abschlusses als notwendig, um eine ungerechtfertigte Verkürzung des Prognosezeitraums zu vermeiden.

Aufgrund des § 1 StaRUG sind bestimmte Geschäftsleiter verpflichtet, fortlaufend Entwicklungen zu überwachen, die den Fortbestand gefährden können. Daraus ergibt sich eine fortlaufende Prognosepflicht, die sich auf einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten erstreckt. Im Fall bedeutsamer Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beginnt auch hier der Prognosehorizont mit der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses.

Ereignisse und Gegebenheiten, die zeitlich nach dem Prognosehorizont eintreten werden und die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens aufwerfen können, sind bei der Einschätzung der Fortführung nicht zu berücksichtigen. Sie sind allerdings bei der Frage zu berücksichtigen, ob eine Angabepflicht über eine wesentliche Unsicherheit im Abschluss und ggf. im Lagebericht besteht.

Abschließend hält das Papier zu diesem Thema fest, dass sich auch bei einer beschlossenen Liquidation der Prognosezeitraum auf 12 Monate nach Aufstellungszeitpunkt („absehbare Zukunft“) bezieht. Wird die Unternehmenstätigkeit erst nach diesem Zeitraum eingestellt, müssen die gesetzlichen Vertreter im Abschluss über den Beschluss berichten. Einen Hinweis, ob bzw. wann die gesetzlichen Vertreter den Abschluss unter Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufzustellen haben, enthält das Papier nicht.

Handelsrechtliche Fortführungsannahme - Berichtspflichten bei bedeutsamen Zweifeln an der Fortführungsannahme

Angaben zur wesentlichen Unsicherheit (auch als „bestandsgefährdendes Risiko“ bezeichnet) sind im Anhang bzw. - wenn zum Beispiel kein Anhang aufgestellt wird - „an geeigneter Stelle, bspw. unter der Bilanz“ zu machen. Darüber hinaus sind im Lagebericht Ereignisse oder Gegebenheiten (als „bestandsgefährdende Risiken“ zu bezeichnen) anzugeben, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, und über das Bestehen der wesentlichen Unsicherheit zu berichten.

Im Anhang und im Lagebericht sind auch die Pläne der gesetzlichen Vertreter zum Umgang mit diesen Ereignissen oder Gegebenheiten anzugeben. Im Übrigen fordert das Papier - wie auch der IDW PS 270 n.F. (10.2021) in Tz. 9, Buchstabe b) -, dass im Falle einer wesentlichen Unsicherheit das Unternehmen „eindeutig angeben“ muss, dass „das Unternehmen daher möglicherweise nicht in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf seine Vermögenswerte zu realisieren sowie seine Schulden zu begleichen“.

Handelsrechtliche Fortführungsannahme - Auswirkungen kurzfristiger Finanzierungszusagen ohne vertragliche Laufzeit oder ausstehender Anschlussfinanzierungen

Bei kurzfristigen Finanzierungszusagen besteht grundsätzlich das Risiko, dass sie innerhalb des Prognosezeitraums ohne bestehende Anschlussfinanzierung gekündigt werden können. Das Papier weist darauf hin, dass es bei der Beurteilung einer Aufrechterhaltung dieser kurzfristigen Finanzierungen oder des Zustandekommens einer Anschlussfinanzierung im Falle einer möglichen Kündigung auf die wirtschaftliche Gesamtsituation ankommt. Das Papier geht hier sehr detailliert auf zu berücksichtigende Sachverhalte ein. Im Ergebnis kommt das Papier zu dem Schluss, dass in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Beurteilung

- ▶ die Going-Concern-Annahme, ggf. mit Hinweis auf eine wesentliche Unsicherheit, oder
- ▶ die Abkehr von der Going-Concern-Annahme

angemessen sein kann.

Handelsrechtliche Fortführungsannahme - Umgang mit Finanzierungen, die am Ende bzw. kurz nach dem Ende des Prognosezeitraums auslaufen

Finanzierungen, die am Ende des Prognosezeitraums fällig werden, müssen „mit einer realistischen Aussicht“ refinanziert oder zurückgezahlt werden können. Entsprechende Nachweise sind in Form von Verträgen vorzulegen. Alternativ können zum Beispiel aktuelle Ratings herangezogen werden, die „in der Gesamtschau“ mit der vorliegenden Planung und in Abhängigkeit von der Finanzierungsstruktur des Unternehmens eine Refinanzierbarkeit indizieren. In dem Fall, dass eine schriftliche Bestätigung der Verlängerung des Darlehens nicht vorliegt, kann sich gleichwohl eine realistische Aussicht auf Refinanzierung oder Rückzahlung aus der Gesamtschau (u.a. wirtschaftliche Gesamtsituation des Unternehmens, Kommunikation des Unternehmens mit der Bank) ergeben.

Finanzierungen, die nach dem Prognosezeitraum auslaufen, führen nicht zu einer Abkehr von der Going-Concern-Annahme. Finanzierungen, die am Ende bzw. kurz nach dem Prognosezeitraum auslaufen, können jedoch bedeutende Zweifel aufwerfen, über die dann als wesentliche Unsicherheit im Abschluss und Lagebericht zu berichten sind. Dabei sind Maßnahmen und Pläne für Maßnahmen zu erläutern, die zur erfolgreichen Refinanzierung oder Rückzahlung führen sollen.

Handelsrechtliche Fortführungsannahme - Umgang mit Covenant-Verletzungen im Going-Concern-Zeitraum

Bei der Beurteilung von Covenant-Verletzungen im Prognosezeitraum sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- ▶ Covenant-Verletzung zum Ende des Aufstellungszeitraums: Die gesetzlichen Vertreter können die Verletzung durch Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Gläubiger („Waiver“) heilen.
- ▶ Covenant-Verletzung während des Prognosezeitraums: zu unterscheiden sind
 - „harte“ Covenants (Covenants mit unmittelbarer Rechtsfolge, z.B. automatische Fälligkeitstellung des Kredits) und
 - „weiche“ Covenants (Covenants ohne unmittelbare Rechtsfolge): Eine Kündigung der gewährten finanziellen Mittel ist bei einer zukünftigen Verfehlung nicht ausgeschlossen. Eine Würdigung muss daher in der Gesamtschau erfolgen (z.B. Verhalten der Banken).

Um von der Going-Concern-Annahme ausgehen zu können, haben die gesetzlichen Vertreter bei vorliegenden Verletzungen von Covenants ein Aussetzen des jeweiligen Covenants zu verlangen, so dass die Finanzierungszusage trotz Covenant-Verletzung bestehen bleibt.

Bei drohenden Verletzungen von Covenants im Prognosezeitraum sind die Gegebenheiten des Einzelfalls zu würdigen (z.B. Zeitpunkt der Verletzung, realistische Aussicht auf eine Waiver-Erteilung, bereits vorliegende Aussagen des Kreditgebers, Gesamtheit der Finanzungsverhältnisse etc.). In dem Papier wird dann ausgeführt, dass es „Hiervon“ (ab-) „hängt“ (...),

- ▶ „ob noch eine Bilanzierung unter dem Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist oder
- ▶ ob eine Angabe einer wesentlichen Unsicherheit im Abschluss und ggfs. Lagebericht sachgerecht ist.“

Handelsrechtliche Fortführungsannahme - Abgrenzung der Bestandsgefährdung von der nicht angemessenen Going-Concern-Annahme

Die beiden angesprochenen Sachverhalte lassen sich wie folgt charakterisieren:

- ▶ Bestandsgefährdung (bzw. wesentliche Unsicherheit): Ereignisse oder Gegebenheiten wurden identifiziert, die einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, und diese Zweifel wurden bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses nicht ausgeräumt.

Bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit führen (grundsätzlich) nicht zu einer Abkehr von der Going-Concern-Annahme; haben die gesetzlichen Vertreter jedoch keine realistische Alternative als die Unternehmenstätigkeit innerhalb des Prognosezeitraums einzustellen, ist von der Going Concern-Annahme abzuweichen.

- Nicht angemessene Going-Concern-Annahme: Eine Bilanzierung unter Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist unangemessen, wenn die gesetzlichen Vertreter gezwungen sind (d.h. die gesetzlichen Vertreter haben keine realistische Alternative hierzu) oder wenn die Entscheidung getroffen wurde, das gesamte Unternehmen zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen.

Eine Abkehr ist daher stets geboten, wenn nicht nur ein Insolvenzgrund eingetreten ist, sondern auch keine realistische Aussicht auf eine Unternehmensfortführung besteht. Eine realistische Aussicht auf eine Unternehmensfortführung kann durch einen glaubhaften Insolvenzplan oder durch die Fortführung der Unternehmenstätigkeit unter dem „Schutze der Insolvenz“ gegeben sein. Wird bspw. die Unternehmenstätigkeit unter dem Schutze der Insolvenz fortgeführt, so kann so lange von der Fortführungsannahme ausgegangen werden, wie im handelsrechtlichen Prognosezeitraum die gesetzlichen Vertreter eine realistische Aussicht auf Fortführung der Unternehmenstätigkeit haben oder keine Entscheidung getroffen wurde, das gesamte Unternehmen zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen.

Handelsrechtliche Fortführungsannahme - dem Abschlussprüfer vorzulegende Unterlagen

Es ist die Aufgabe der gesetzlichen Vertreter, eine Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorzunehmen. In bestimmten Fällen können die gesetzlichen Vertreter auf eine detaillierte Analyse verzichten. Dies ist insb. dann der Fall, wenn das Unternehmen die sog. „Schönwetterkriterien“ erfüllt. In diesem Fall reicht es aus, wenn die gesetzlichen Vertreter zukünftige Entwicklungen, die sich auf das Geschäftsmodell des Unternehmens auswirken können, laufend beobachten. In diesem Fall sind ungeachtet weitergehender gesetzlicher Pflichten (vgl. § 1 Abs. 3 StaRUG) i.d.R. keine hohen Anforderungen an die Unternehmensplanung zu stellen. Gleichwohl können die gesetzlichen Vertreter auf die Einschätzung der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht verzichten.

In dem Papier wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen nach § 1 StaRUG eine Unternehmensplanung erstellen müssen, spätestens wenn die ersten fortbestandsgefährdenden Entwicklungen vorliegen. Liegen keine Schönwetterkriterien vor und kann eine Fortbestandsgefährdung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, muss das Unternehmen eine Unternehmensplanung erstellen. Diese Pflicht ergibt sich nicht nur aus § 1 StaRUG, sondern bereits aus den allgemeinen Sorgfaltspflichten der gesetzlichen Vertreter. Diese Planungspflicht lässt sich auch aus weiteren Gesetzesnormen nebst einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ableiten, auf die in dem Papier hingewiesen wird.

Bei der Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit dürfen die gesetzlichen Vertreter die vorliegende Unternehmensplanung nicht außer Acht lassen; vielmehr ist die Unternehmensplanung in diesen Fällen eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Going-Concern-Annahme.

Das Papier weist darauf hin, dass bei sich verschärfender wirtschaftlicher Lage bei immer mehr Unternehmen die Schönwetterkriterien wegfallen werden und damit eine Unternehmensplanung „typischerweise erforderlich“ sein wird.

Berücksichtigung des Insolvenzrechts und des StaRUG bei der handelsrechtlichen Fortführungsprognose - Pflicht zur Abkehr von der Going-Concern-Annahme bei Vorliegen von Insolvenzeröffnungsgründen?

Eine Bilanzierung unter Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist unangemessen, wenn die gesetzlichen Vertreter gezwungen sind (d.h. die gesetzlichen Vertreter haben keine realistische Alternative hierzu) oder wenn die Entscheidung getroffen wurde, das gesamte Unternehmen zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen. Wenn

- die gesetzlichen Vertreter z.B. feststellen, dass eine Insolvenzantragspflicht vorliegt,
- ein Insolvenzantrag gestellt wurde oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wurde,

ist eine Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit i.d.R. erforderlich. In diesen Fällen liegen regelmäßig rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten vor, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen.

Allerdings gibt es auch Fälle, bei denen trotz Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsgründen eine Bilanzierung nach Fortführungswerten zulässig ist. Dabei stellt der BGH darauf ab, ob die Unternehmenstätigkeit innerhalb des Prognosezeitraums eingestellt werden wird. So ist nach Auffassung des BGH eine Bilanzierung nach Fortführungswerten zulässig, wenn nach Antragstellung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens u.a.

- ▶ ein erfolgsversprechender Insolvenzplan zur Unternehmensfortführung vorliegt oder
- ▶ anzunehmen ist, dass die Unternehmenstätigkeit auch nach einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedenfalls innerhalb des Prognosezeitraums fortgeführt werden wird.

Von der gesetzlichen Regelvermutung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist abzuweichen, wenn tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten dieser entgegenstehen. Die Fortführungsvermutung entfällt erst, wenn es objektiv fehlerhaft wäre, von der Aufrechterhaltung der Unternehmenstätigkeit auszugehen. Die Umstände müssen ergeben, dass es zur Einstellung der Unternehmenstätigkeit keine realistische Alternative gibt oder diese beabsichtigt ist. (Selbst) Bei bedeutsamen Zweifeln an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist zu Fortführungswerten zu bilanzieren.

Berücksichtigung des Insolvenzrechts und des StaRUG bei der handelsrechtlichen Fortführungsprognose - Auswirkung der Beurteilung der Insolvenzeröffnungsgründe auf den Prognosehorizont?

Beurteilen die gesetzlichen Vertreter das Vorliegen einer Insolvenzantragspflicht aufgrund einer Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO) und wird in diesem Zusammenhang eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose erstellt, werden die gesetzlichen Vertreter diesen Prognosehorizont (12 Monate ab dem Zeitpunkt der finalen Aufstellung des Abschlusses) ihrer Einschätzung der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung ebenfalls zugrunde legen.

Wenn die gesetzlichen Vertreter zudem anhand einer 24-monatigen Fortbestehensprognose würdigen, ob eine drohende Zahlungsunfähigkeit und damit ein Insolvenzantragsrecht i.S. des § 18 InsO vorliegt, können die gesetzlichen Vertreter die Erkenntnisse aus dieser Prognose nicht außer Acht lassen.

Wenn nach dieser Prognose eine Zahlungsunfähigkeit erst nach 12 Monaten droht, steht dies - da außerhalb des für die Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsannahme relevanten Prognosezeitraums - der Fortführungsannahme nicht entgegen. Allerdings ist zu beachten, dass Ereignisse oder Gegebenheiten, die nach Ablauf des handelsrechtlichen 12-Monatszeitraums festgestellt werden, vom gesetzlichen Vertreter zu würdigen sind.

Abschlussprüfung - Verantwortung des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Der Abschlussprüfer hat insbesondere folgende Verantwortlichkeiten:

- ▶ ausreichende geeignete Prüfungsnachweise darüber zu erlangen und zu einer Schlussfolgerung zu kommen, ob die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei der Aufstellung des Abschlusses und des Lageberichts angemessen ist,
- ▶ auf Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise zu einer Schlussfolgerung zu kommen, ob eine wesentliche Unsicherheit über die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit besteht,
- ▶ nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB im Bestätigungsvermerk auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, gesondert einzugehen und nach § 321 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB im Prüfungsbericht über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Abschlussprüfung - Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenarbeits mit einer möglichen Insolvenzantragspflicht

Nach § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann. Die Abschlussprüfung ist nicht darauf ausgerichtet zu prüfen, ob eine Insolvenzantragspflicht besteht. Es ist demgegenüber ausschließlich die Aufgabe der gesetzlichen Vertreter zu beurteilen, ob eine Insolvenzantragspflicht gegeben ist.

Erkennt der Abschlussprüfer jedoch auf der Grundlage seiner Abschlussprüfung Anhaltspunkte für eine Insolvenzgefahr, ist er im Rahmen seiner Treuepflicht verpflichtet, die gesetzlichen Vertreter auf ihre insolvenzrechtlichen Pflichten hinzuweisen.

Der Abschlussprüfer hat sich zudem mit den für die Überwachung Verantwortlichen über eine mögliche Zahlungsunfähigkeit als identifizierte Ereignisse oder identifizierte Gegebenheiten auszutauschen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Diese Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen hat einzuschließen,

- ▶ ob die Ereignisse oder Gegebenheiten eine wesentliche Unsicherheit darstellen,
- ▶ ob die von den gesetzlichen Vertretern bei der Aufstellung des Abschlusses vorgenommene Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist,
- ▶ die Angemessenheit der dazugehörigen Angaben im Abschluss und - falls einschlägig - im Lagebericht und
- ▶ etwaige Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

Das Papier führt wesentliche Prüfungs-, Berichts- und Hinweispflichten auf.

Abschlussprüfung - prüferisches Vorgehen, wenn Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können

Falls Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, hat der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um festzustellen, ob die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist und ob bei angemessener Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Hierbei würdigt der Abschlussprüfer auch Tatbestände und Maßnahmen, die dieser Unsicherheit entgegenwirken.

Die vom Abschlussprüfer in diesem Fall durchzuführenden zusätzlichen Prüfungshandlungen zur Erlangung der ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise umfassen dabei Folgendes:

- ▶ Haben die gesetzlichen Vertreter noch keine Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorgenommen: Aufforderung, diese Einschätzung vorzunehmen.
- ▶ Beurteilung der Pläne der gesetzlichen Vertreter für zukünftige Maßnahmen, die ihrer Einschätzung der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zugrunde liegen. Dabei ist auch zu beurteilen, ob die Folgen dieser Pläne voraussichtlich die Situation verbessern und ob die Pläne der gesetzlichen Vertreter unter den gegebenen Umständen durchführbar sind.
- ▶ Hat das Unternehmen eine Liquiditätsprognose aufgestellt und stellt deren Analyse durch den Abschlussprüfer einen bedeutsamen Faktor bei der Würdigung der Auswirkungen von Ereignissen oder Gegebenheiten im Rahmen der Beurteilung der Pläne der gesetzlichen Vertreter für zukünftige Maßnahmen dar:
 - Beurteilung der Verlässlichkeit der zugrunde liegenden Daten und
 - Feststellung, ob die zugrunde liegenden Annahmen ausreichend begründet sind
 - Würdigung, ob nach dem Zeitpunkt, an dem die gesetzlichen Vertreter ihre Einschätzung vorgenommen haben, zusätzliche Tatsachen oder Informationen verfügbar geworden sind
 - Anforderung schriftlicher Erklärungen von den gesetzlichen Vertretern und, soweit angebracht, von den für die Überwachung Verantwortlichen zu deren Plänen für zukünftige Maßnahmen und zur Durchführbarkeit dieser Pläne.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geplanten Maßnahmen objektiv unter den gegebenen Umständen durchführbar sind. Im Hinblick auf die Beurteilung der Maßnahmen nimmt der erforderliche Realisierungsgrad in

Abhängigkeit von der Nähe zur finalen Aufstellung je nach gegebener Krisensituation zu. Für diese Einschätzung sind die folgenden Faktoren relevant:

- ▶ Die Unsicherheit, die mit der Auswirkung eines Ereignisses oder einer Gegebenheit verbunden ist, nimmt zu, je weiter in der Zukunft der Eintritt eines Ereignisses, einer Gegebenheit oder deren Auswirkungen liegen.
- ▶ Die Größe und Komplexität des Unternehmens, die Art seiner Geschäftstätigkeit sowie das Ausmaß, in dem diese durch externe Faktoren beeinflusst wird.
- ▶ Jede in die Zukunft gerichtete Einschätzung basiert auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Einschätzung verfügbar sind. Spätere Ereignisse können Auswirkungen haben, die nicht mehr in Einklang stehen mit zum Zeitpunkt ihrer Vornahme vertretbaren Ermessensentscheidungen.

Schließen die Maßnahmen eine fortgesetzte Unterstützung durch Dritte ein (bspw. Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel) und ist diese Unterstützung für die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit wichtig, kann es für den Abschlussprüfer erforderlich sein, hierfür eine schriftliche Bestätigung einschließlich der Konditionen sowie dem Nachweis der Leistungsfähigkeit des Dritten einzuholen.

Bei einer durch die gesetzlichen Vertreter festgestellten Insolvenzantragspflicht oder einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit mit gänzlicher Einstellung der Unternehmenstätigkeit) liegen regelmäßig tatsächliche Gegebenheiten i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB vor, die der Regelvermutung einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen (vgl. Frage 3.1). Da der Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit an die Geschäftstätigkeit als solche anknüpft, kann im Einzelfall auch angesichts des Vorliegens eines Insolvenzgrundes eine Bilanzierung nach Fortführungswerten zulässig sein, bspw. wenn von den gesetzlichen Vertretern hinreichend begründet und dokumentiert dargelegt wird, dass die Unternehmenstätigkeit auch nach einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedenfalls innerhalb des Prognosezeitraums fortgeführt werden wird.

Abschlussprüfung - Wann kommt ein Versagungsvermerk in Frage?

Ein Versagungsvermerk kommt häufig im Zusammenhang mit Prüfungshemmnissen vor. Ein Prüfungshemmnis kann vorliegen, wenn

- ▶ keine (vorläufige) Einschätzung der gesetzlichen Vertreter zur Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorgelegt wird oder
- ▶ ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zur Beurteilung der Pläne für zukünftige Maßnahmen in Bezug auf die zugrunde liegenden Daten und Annahmen nicht erlangt werden oder
- ▶ die gesetzlichen Vertreter nicht bereit sind, den ihrer Einschätzung zugrunde liegenden Zeitraum auszuweiten.

Eine fehlende oder unzureichende Einschätzung der Fortführungsannahme durch die gesetzlichen Vertreter stellt ein Prüfungshemmnis dar, da bei der Prüfung immer zumindest eine vorläufige Einschätzung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich ist. Diese kann weniger detailliert erfolgen, wenn die Schönwetterkriterien vorliegen.

Wenn der Abschluss unter Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt wurde, jedoch nach der Beurteilung des Abschlussprüfers die von den gesetzlichen Vertretern bei der Aufstellung des Abschlusses vorgenommene Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgrund dieser umfassenden Einwendung unangemessen ist, hat der Abschlussprüfer sein Prüfungsurteil zum Abschluss in Übereinstimmung mit IDW PS 405 n.F. (10.2021) zu versagen.

Abschlussprüfung - Auswirkungen einer Sanierungssituation auf den Abschluss und Lagebericht sowie auf den Bestätigungsvermerk

Der Abschlussprüfer ist dafür verantwortlich,

- ▶ ausreichende geeignete Prüfungsnachweise darüber zu erlangen und
- ▶ zu einer Schlussfolgerung zu kommen,

ob die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, und damit implizit die Abbildung der Sanierungssituation in dieser Einschätzung, bei der Aufstellung des Abschlusses und des Lageberichts angemessen ist.

Ferner ist der Abschlussprüfer dafür verantwortlich,

- ▶ auf Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise zu einer Schlussfolgerung zu kommen, ob eine wesentliche Unsicherheit über die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit besteht und
- ▶ nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB im Bestätigungsvermerk auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, gesondert einzugehen und
- ▶ nach § 321 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB im Prüfungsbericht über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Die gesetzlichen Vertreter haben im Abschluss und/oder Lagebericht wie folgt zu berichten:

- ▶ im Lagebericht über die Ereignisse und Gegebenheiten, die zu der Sanierungssituation geführt haben, und die durchgeführten Maßnahmen bzw. Pläne für durchzuführende Maßnahmen (z.B. unter „Geschäftsverlauf“ oder im Prognosebericht);
- ▶ im Nachtragsbericht (§ 285 Nr. 33 HGB) über die Ereignisse und Gegebenheiten, die zu der Sanierungssituation geführt haben, und die durchgeführten Maßnahmen bzw. Pläne für durchzuführende Maßnahmen als Vorgang von besonderer Bedeutung, sofern diese nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen;
- ▶ entsprechend den Anforderungen an die Berichterstattung im Abschluss und Lagebericht, sofern sich aus den Ereignissen und Gegebenheiten, die zu der Sanierungssituation geführt haben, und den durchgeführten bzw. Pläne für durchzuführende Maßnahmen eine wesentliche Unsicherheit und damit ein bestandsgefährdendes Risiko ergibt.

Sofern die gesetzlichen Vertreter diesen Berichtspflichten jeweils nachkommen und eine wesentliche Unsicherheit und damit ein bestandsgefährdendes Risiko besteht, hat der Abschlussprüfer diesbezüglich ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zum Abschluss bzw. zum Lagebericht abzugeben und im Bestätigungsvermerk einen gesonderten Abschnitt zur „Wesentlichen Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ aufzunehmen. Sofern die gesetzlichen Vertreter einer oder mehreren der o.g. Berichtspflichten nicht nachkommen, sind das Prüfungsurteil zum Abschluss und/oder das Prüfungsurteil zum Lagebericht zu modifizieren.

Abschlussprüfung - Wann kann eine Berichterstattung über den Stand der Prüfung in Frage kommen?

Eine Berichterstattung über den Stand der Prüfung kann insbesondere im Zusammenhang mit Sanierungssituationen in Betracht kommen, wenn bspw. die Verhandlungen mit entscheidenden Finanzierern noch nicht abgeschlossen sind.

Zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung sind die materiellen Prüfungshandlungen noch nicht abgeschlossen, so dass ein Bestätigungsvermerk noch nicht erteilt werden kann. Für die Verhandlung/Gespräche mit Finanzierern kann jedoch die Vorlage des Zahlenwerks zum Abschluss gefordert werden, weshalb eine entsprechende Mitteilung zum Stand der Prüfung vielfach gewünscht wird. Bei der Berichterstattung über den Stand der Prüfung handelt es sich weder um die Erteilung eines Bestätigungsvermerks noch um die Verpflichtung einen solchen zu erteilen.

In dieser Berichterstattung führt der Abschlussprüfer aus, dass die Prüfung materiell noch nicht abgeschlossen ist, um den Eindruck zu vermeiden, dass mit dieser Berichterstattung Prüfungsurteile abgegeben werden. In dieser Berichterstattung ist es grundsätzlich möglich, die potenziellen Prüfungsurteile aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung zu charakterisieren (uneingeschränktes/ eingeschränktes/versagtes Prüfungsurteil, ggf. Aufnahme von Hinweisen) und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass sich durch die noch ausstehenden Prüfungshandlungen Änderungen hinsichtlich der Art und der Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks bzw. Versagungsvermerks ergeben können.

Der Berichterstattung über den Stand der Prüfung können die vorläufige Bilanz, die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung, der vorläufige Anhang und ein etwaiger vorläufiger Lagebericht beigelegt werden.

4. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Aktueller Stand der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU und Deutschland



Arne Stratmann
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Partner, National Office Audit & Assurance
Tel.: +49 711 34237187
arne.stratmann@bdo.de



Carmen Auer
Partnerin, Sustainability Services
Tel.: +49 89 7690 6337
carmen.auer@bdo.de



Viola Möller
Partnerin, Sustainability Services
Tel.: +49 221 3799 3264
viola.moeller@bdo.de

Aktueller Anlass

Nach der ersten Berichtssaison von Nachhaltigkeitsberichten in der EU, die nach den europäischen Berichtsstandards ESRS (European Sustainability Reporting Standards) erstellt wurden, hat die EU mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Veröffentlichungen in den mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im Jahr 2023 gestarteten Prozess zu einer einheitlichen und umfassenden Berichterstattung der Unternehmen über Nachhaltigkeitsaspekte der Tätigkeit eingegriffen.

Diese Eingriffe haben die Rückmeldungen aus den Mitgliedsstaaten, den berichtspflichtigen Unternehmen und der Politik aufgegriffen, die eine Entlastung der Unternehmen hinsichtlich des Umfangs und der Komplexität der Berichterstattung und den mit der Datenerhebung zusammenhängenden Kosten gefordert hatten.

Die unter der Überschrift „Bürokratieabbau“ in den Omnibus-Regelungen der EU zusammengefassten Maßnahmen haben in den letzten Monaten eine hohe Dynamik und weitreichende Änderungen an der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU erbracht. Die Kernpunkte der einzelnen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Entwürfe der EU-Kommission und des EU-Rats zur Omnibus I - Content - Richtlinie

Mit der Richtlinie beabsichtigt die EU, die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen gegenüber den bestehenden Regelungen der CSRD einzugrenzen. Dabei geht es um die Anpassung der unternehmensbezogenen Schwellenwerte, ab denen die Berichtspflicht greift. Dabei beinhaltet der Entwurf der EU-Kommission die Orientierung an den im Sinne des Bilanzrechts großen Kapitalgesellschaften bei gleichzeitig mehr als 1.000 Beschäftigten, der EU-Rat orientiert sich an Unternehmen, die mehr als 450 Mio. EUR Umsatz und mehr als 1.000 Beschäftigte haben. Der Entwurf des EU-Parlaments für den Beginn des Trilogs steht derzeit noch aus. Insofern ist davon auszugehen, dass eine finale Richtlinie erst Ende 2025 oder Anfang 2026 vorliegt, die dann von den Institutionen genehmigt und von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss.

“Stop-the-clock“-Richtlinie (EU) 2025/794

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Umsetzung bis zum 31. Dezember 2025. Mit der Richtlinie verschiebt sich die erstmalige Verpflichtung zur Berichterstattung nach der CSRD für alle

Unternehmen, die im Jahr 2024 nicht bereits den Berichtspflichten bei einer Umsetzung der CSRD in den Mitgliedstaaten unterlegen hätten, um zwei Jahre.

“Quick-fix“-Verordnung

Diese Verordnung der EU-Kommission fokussiert auf Vereinfachungen der Berichterstattung der Unternehmen, die bereits im Jahr 2024 berichtspflichtig waren. Die Verordnung wird noch im Jahr 2025 unmittelbar geltendes Recht, sofern der EU-Rat und das EU-Parlament nicht innerhalb der „scrutiny period“ widersprechen. Wesentliche Vereinfachungen sind die Ausdehnung der bisher nur für die erstmalige Anwendung geltenden Erleichterung des Verzichts zur Angabe der finanziellen Auswirkungen um zwei weitere Jahre, der Ausdehnung der Erleichterungsvorschriften für Unternehmen mit bis zu 750 Beschäftigten auf alle Unternehmen auf die Jahre 2025 und 2026 sowie die Möglichkeit zum Verzicht auf die Angaben zu ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3, ESRS S4 sowie verschiedene Angaben aus dem ESRS S1 für die Jahre 2025 und 2026.

Taxonomie-Anpassungsverordnung

In der am 4. Juli 2025 veröffentlichten Delegierten Verordnung C(2025) 4568, die analog zur Quick-fix-Verordnung voraussichtlich noch im Jahr 2025 zu geltendem Recht wird, wird die Berichterstattung bereits für das laufende Geschäftsjahr 2025 vereinfacht. Allerdings ist die Verschiebung der erstmaligen Anwendung der neuen Rechtsvorschriften auf am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre ausdrücklich zugelassen. In der Verordnung werden die Meldebögen zu den Taxonomie-Kennzahlen vereinfacht und die Anzahl der berichtspflichtigen Daten erheblich reduziert. Ergänzend wird ein Wesentlichkeitsgrundsatz von 10% der jeweiligen Kennzahl für die Berichtspflicht einer Wirtschaftstätigkeit eingeführt. Begleitend werden bestimmte Bewertungskriterien in Bezug auf die DNSH-Kriterien vereinfacht.

Ergänzend ist die Anpassung der Schwellenwerte für die Berichtspflicht auf Unternehmen mit mehr als 450 Mio. EUR Umsatz und mehr als 1.000 Beschäftigte im Rahmen der beschriebenen Omnibus I - Content-Richtlinie beabsichtigt.

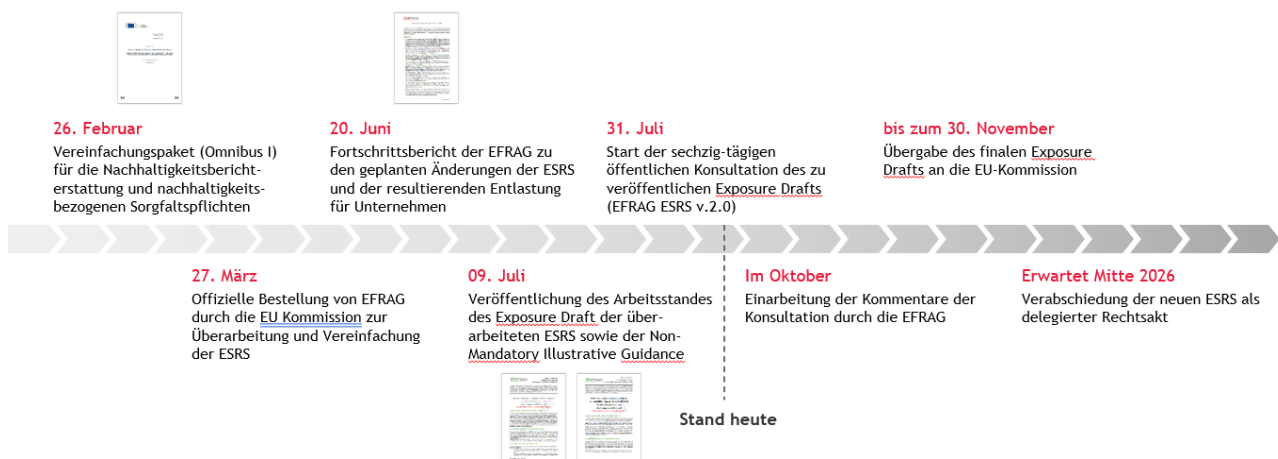
„Amended ESRS Exposure Draft“

Exkurs: Umsetzung der CSRD in Deutschland

Nachdem Deutschland die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht weder fristgerecht bis zum 24. Juni 2024 noch bis zum Jahresende 2024 geglückt ist, ist mit dem Referentenentwurf veröffentlicht am 10. Juli 2025 und dem darauffolgenden Regierungsentwurf vom 3. September 2025 ein erneutes Gesetzgebungsverfahren initiiert worden (dazu ist ein Beitrag für die nächste Ausgabe dieses Newsletters vorgesehen). Dabei sind die Anwendung der Mitgliedstaatenwahlrechte und die inhaltliche Umsetzung quasi identisch zum Regierungsentwurf aus dem Jahr 2024. Einzig die Festlegung auf die Mitarbeiterschwelle von 1.000 Beschäftigten für die Pflicht zur Berichterstattung auch der berichtspflichtigen kapitalmarktorientierten Unternehmen und die Klarstellung eines Ausschlusses der „wie große Kapitalgesellschaften“ bilanzierenden Unternehmen der öffentlichen Hand sind nennenswerte Anpassungen.

Der vorerst letzte Schritt auf dem Weg zu einer entbürokratisierten Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU, ist die Veröffentlichung der „Amended ESRS Draft“ durch die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) am 31. Juli 2025.

Verbindliche angepasste ESRS werden auf Grund des Gesetzgebungsprozesses in der EU erst Mitte 2026 erwartet. Dies steht im Einklang mit der Verschiebung des Erstanwendungszeitraums für die Mehrzahl der Unternehmen auf das Jahr 2027 mit der „Stop-the-clock“ Regulierung. Zum Start des Erstanwendungszeitraums 1. Januar 2027 sollen die angepassten, die Berichterstattung vereinfachenden Standards rechtsverbindlich vorliegen. Ob die Verabschiedung im Jahr 2026 bereits für die berichtspflichtigen kapitalmarktorientierten Unternehmen für das Berichtsjahr 2026 freiwillig angewendet werden können, ist derzeit noch



ungeklärt. Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass sie die Berichterstattung 2026 und der Auslegung einzelner Berichtsanforderungen im Jahr 2026 beeinflussen werden. Für eine umfassende Beeinflussung der Berichterstattung bereits im Jahr 2025 fehlt es an der Verbindlichkeit und auf Grund der Vorlage des finalen Entwurfs der EFRAG nach der Kommentierungsperiode kurz vor Ende des Jahres voraussichtlich auch an der Zeit für deren Berücksichtigung.

Gleichwohl lohnt sich ein erster Blick in die angepassten ESRS im Entwurfsstadium, um zu verstehen, wo EFRAG die Hebel für eine Komplexitätsverringerung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sieht. In der gemeinsam mit den angepassten Standards veröffentlichten „Basis for conclusions“ hat EFRAG sowohl Informationen zum Prozess der Informationsgewinnung und der eingebundenen Institutionen in die Entwicklung der Änderungsvorschläge veröffentlicht als auch die vorgenommenen Anpassungen zusammenfassend erläutert.



EFRAG fasst die wesentlichen Anpassungen unter **sechs Überschriften** zusammen:

1) Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse

Die überarbeiteten ESRS betonen den Charakter der ESRS als „Fair Presentation-Framework“ analog zu den ISSB und heben damit die Bedeutung von Relevanz und Verlässlichkeit der berichteten Informationen für die Nutzer hervor. Die Informationswesentlichkeit wird als eine Art Filter für den Umfang der Berichterstattung benannt und ermöglicht Anpassungen für den Detaillierungsgrad zu einzelnen Themen sowie die Aggregation und Disaggregation von Informationen. Dies wird durch praktische Überlegungen zum Prozess der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse begleitet und reduziert die Komplexität im Vorgehen.

Die Betonung des „Fair Presentation-Framework“ und der Kontext zu Wesentlichkeitsüberlegungen führt in den Kommentierungen derzeit noch zu Diskussionen. Die Kritik umfasst die Verbindung der fairen Darstellung mit dem Verzicht auf bestimmte Informationen aus Wesentlichkeitsüberlegungen. Es bleibt abzuwarten, wie dies in den Kommentierungen des Entwurfs gewürdigt werden wird.

2) Bessere Lesbarkeit und Einbindung in die Unternehmensberichterstattung insgesamt

ESRS 1 ermöglicht nun eine gesonderte zusammenfassende Darstellung vorab zur Berichterstattung. Durch die Einbindung der Berichterstattung in den Lagebericht und den vielfach erfolgten Verweis auf Berichtsteile außerhalb des Nachhaltigkeitsberichts wird sich zeigen müssen, inwieweit dieser Punkt zu einer Verbesserung und Fokussierung der Lesbarkeit führen wird. Mit der Klarstellung, dass Informationen wie z.B. die Taxonomie-Tabellen in einen Anhang zum Nachhaltigkeitsbericht ausgegliedert werden können, verbessert sich die Lesbarkeit genauso wie die Klarstellungen zur Auslagerung nicht wesentlicher Berichtsinformationen in einen zusammenfassenden Anhang, um Duplizierung von z.B. Erläuterungen von Policies zu vermeiden.

3) Anpassung des Verhältnisses von allgemeinen Berichtspflichten des ESRS 2 und themenbezogenen Spezifizierungen

Der letzte Punkt wird insbesondere auch durch die weitgehende, inhaltliche Beibehaltung der Mindestangabepflichten des ESRS 2 zu policies, actions und targets (PAT) bei gleichzeitiger Begrenzung der Pflichtangaben aus den themenbezogenen Spezifizierungen gestärkt. Die „Minimum Disclosure Requirements (MDRs)“ werden in „General Disclosure Requirements (GDRs)“ umbenannt und verdeutlichen auch sprachlich den geänderten Anspruch an den Umfang der Berichterstattung. Auch wird klargestellt, dass die ESRS keine Verhaltensvorgaben machen, d.h., die Berichterstattung kann nur über bestehende PAT erfolgen, es ist nicht intendiert, dass jeder Aspekt im Sinne eines „comply“ zu jedem Thema vorliegen und berichtet werden muss.

4) Verbesserung der Verständlichkeit, Klarheit und Zugänglichkeit der Standards

Der Ansatz zu „freiwilligen Angaben“ wird geändert. Durch die Ausgliederung dieser Kategorie in die „Non-Mandatory Implementation Guidance“ soll vermieden werden, dass diese Angaben in einer Art Checkliste berichtet werden, ohne dass ein relevanter Zusammenhang zu den wesentlichen Themen besteht. Auch die Struktur der Standards wird durch die Zusammenführung der verpflichtenden Anwendungsanforderungen (AR) mit den Angabepflichten (DR) bei Trennung von nicht verpflichtenden Inhalten klarer für die Berichtersteller.

5) Einführung anderer vorgeschlagener Entlastungsmaßnahmen

Für die Angaben zu den erwarteten finanziellen Effekten von Risiken und Chancen werden Erleichterungen eingeführt. Analog zu IFRS S1 können Bandbreiten oder qualitative Angaben ausreichen. Auch die Informationsgewinnung über Akquisitionen und Veräußerungen wird durch die Einführung eines einjährigen Aufschubs der Berichterstattung erleichtert. Die Einführung des aus den ISSB bekannten „without-undue-cost-and-effort“-Prinzips bringt insbesondere Erleichterungen für die Datenerhebung in der Wertschöpfungskette. Durch die Anerkennung eines solchen Verhältnismäßigkeitsgedanken wird die Möglichkeit von Schätzungen oder der Nutzung von Sekundärdaten betont. Es wird aber auch betont, dass dieses Prinzip auf Grund der Bedeutung, z.B. der Scope 3-THG-Emissionen, nicht zu einem Verzicht auf die Angabe führen soll.

6) Ausweitung der Interoperabilität mit den ISSB Standards

Neben sprachlichen Angleichungen führt insbesondere die einheitliche Festlegung der „reporting boundaries“ analog zu IFRS S2 und dem Greenhouse Gas Protocol zu einer Vereinheitlichung. Dabei gilt für Informationen das Wesentlichkeitsprinzip. Mit dem Verzicht auf sektorspezifische ESRS erfolgt ein Verweis auf die bestehende IFRS Industry based Guidance und führt zu einer einheitlichen Referenzquelle für die Auslegung sektorspezifischer Fragen.

Die gesamten Anpassungen führen auch numerisch zu einer deutlichen Verringerung des Umfangs an verpflichtend zu berichtenden Datenpunkten. EFRAG hat mit 347 Berichtspflichten eine um rd. 57% verringerte Anzahl gegenüber den ESRS Set1 ermittelt und mit der Streichung von freiwilligen Angaben den Prozentsatz auf rd. 68% aller erläuterten Angaben den Umfang noch weiter reduziert.

Ergänzend zu den angepassten Standards hat EFRAG Textvergleiche der aktuellen zur Vorversion („Log of Amendments“) veröffentlicht, die einen schnellen Überblick über die Streichungen und Änderungen erlauben.

Vorab zu den nun vorliegenden Anpassungen der regulatorischen Vorgaben hatte EFRAG bereits eine zusammenfassende Darstellung der Beobachtungen und Erkenntnisse aus der Durchsicht von 656 Berichten von Unternehmen in der EU vorgestellt, die nach den Anforderungen der ESRS Set 1 für das Berichtsjahr 2024 veröffentlicht wurden.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Herausgeber

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
tace@bdo.de

Technical Accounting Center of Excellence (TACE)

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

Vorsitzender des Aufsichtsrats: WP StB RA Dr. Holger Otte

Vorstand: WP StB Andrea Bruckner und RA Parwáz Rafiqpoor (Vorsitzende)

WP StB Roland Schulz • WP Dr. Jens Freiberg • RA StB Dr. Dirk Elbert

Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981